



## Beschluss des Stadtrats

vom 14. Juli 2021

GR Nr. 2021/212

### Nr. 779/2021

#### **Schriftliche Anfrage von Markus Knauss und Markus Kunz betreffend Ausstellung der Sammlung Bührle im Erweiterungsbau des Kunsthauses, Hintergründe zur Vereinbarung zwischen der Stiftung und der Zürcher Kunstgesellschaft, zum Ausstellungskonzept und zum Wert der Sammlung sowie den Versicherungsmodalitäten**

Am 19. Mai 2021 reichten die Gemeinderäte Markus Knauss und Markus Kunz (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/212, ein:

Im Herbst 2021 soll der Erweiterungsbau des Kunsthauses Zürich eröffnet werden. Prominenter Bestandteil des Erweiterungsbaus ist die Sammlung E. G. Bührle, die der Zürcher Kunstgesellschaft von der Stiftung Sammlung E. G. Bührle zur Verfügung gestellt wird. Da die Stadt Zürich einen wesentlichen Teil an die Kosten des Erweiterungsbaus beiträgt und die Finanzierung des Betriebs sicherstellt, ist der Rahmen, innerhalb dessen die Sammlung Bührle in diesem Neubau präsentiert wird, von grossem, öffentlichem Interesse.

Deshalb stellen sich folgende Fragen:

1. Sind die Stiftung Sammlung E. G. Bührle und die Zürcher Kunstgesellschaft aufgrund der grossen finanziellen Beteiligung der Stadt Zürich bereit, die Vereinbarung öffentlich zu machen? Falls ja, wird darum gebeten, die Vereinbarung der Antwort beizulegen. Falls nein, warum nicht?
2. Stiftungen für Kunstsammlungen sind in der Regel von Steuern befreit, müssen aber im Gegenzug die Kunstwerke in der Öffentlichkeit präsentieren. Wie ist das bei der Stiftung Sammlung Bührle geregelt? Besteht eine solche Verpflichtung einer öffentlichen Präsentation als Voraussetzung für eine Steuerbefreiung? Seit 2015 gab es keine öffentliche Präsentation der Werke der Sammlung Bührle. Blieb die Stiftung auch in dieser Zeit steuerbefreit? Wer hat darüber entschieden?
3. Falls die Vereinbarung nicht offen gelegt werden sollte: Bis wann ist die Vereinbarung gültig? Welche Kündigungsmodalitäten und -möglichkeiten gibt es von Seiten der Kunstgesellschaft und von Seiten der Stiftung?
4. Gemäss Presseberichten ist die Voraussetzung einer Überlassung der Sammlung eine permanente, geschlossene und zusammenhängende Ausstellung der Sammlung. Es ist somit nicht möglich, einzelne Bilder aus der Sammlung ohne Einverständnis der Stiftung nur schon in einem anderen Raum des Kunsthauses auszustellen, geschweige denn diese an ein anderes Kunstmuseum auszuleihen. Ist dieser Passus immer noch gültig? Wie stellt sich die Stadt Zürich zu einer solchen Regelung, die die Möglichkeiten der Kunstvermittlung massiv einschränkt?
5. Wie hoch ist der Wert der Sammlung E.G. Bührle? Wer übernimmt die Kosten der Versicherung? Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die Versicherung der Sammlung? Ist die Sammlung damit ausreichend versichert oder besteht eine Unterversicherung? Werden durch die Versicherung alle Kosten von Diebstahl, Beschädigung und weitere Risiken abgedeckt? Besteht eine allfällige Haftung oder entstehen sonst irgendwelche Kostenfolgen, die durch die Zürcher Kunstgesellschaft oder die Stadt Zürich im Schadensfall abgedeckt werden müssten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/4

### Frage 1

**Sind die Stiftung Sammlung E. G. Bührle und die Zürcher Kunstgesellschaft aufgrund der grossen finanziellen Beteiligung der Stadt Zürich bereit, die Vereinbarung öffentlich zu machen? Falls ja, wird darum gebeten, die Vereinbarung der Antwort beizulegen. Falls nein, warum nicht?**

Der Vertrag zwischen der Zürcher Kunstgesellschaft, der Stiftung Sammlung E.G. Bührle und der Stifterfamilie untersteht als Vertrag zwischen privaten Parteien nicht dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), weshalb daraus kein rechtlich begründeter Anspruch auf Veröffentlichung abgeleitet werden kann. Für eine Veröffentlichung braucht es die Zustimmung aller Vertragsparteien. Dies sind im vorliegenden Fall die Zürcher Kunstgesellschaft, die Stiftung Sammlung E.G. Bührle und die Stifterfamilie.

Die Stadt Zürich hat das Anliegen nach einer Veröffentlichung des Vertrags der Zürcher Kunstgesellschaft zur Kenntnis gebracht und ihr mitgeteilt, dass sie eine Veröffentlichung begrüsst.

Die Vertragsparteien sind gemäss Auskunft der Zürcher Kunstgesellschaft bereit, die zentralen Eckpunkte des Vertrags öffentlich zu machen.

### Frage 2

**Stiftungen für Kunstsammlungen sind in der Regel von Steuern befreit, müssen aber im Gegenzug die Kunstwerke in der Öffentlichkeit präsentieren. Wie ist das bei der Stiftung Sammlung Bührle geregelt? Besteht eine solche Verpflichtung einer öffentlichen Präsentation als Voraussetzung für eine Steuerbefreiung? Seit 2015 gab es keine öffentliche Präsentation der Werke der Sammlung Bührle. Blieb die Stiftung auch in dieser Zeit steuerbefreit? Wer hat darüber entschieden?**

Die Stiftung Sammlung E.G. Bührle ist steuerbefreit und im Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen des kantonalen Steueramts aufgeführt ([www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/steuern-juristische-personen/steuerwissen-juristische-personen.html#-626367094](http://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/steuern-juristische-personen/steuerwissen-juristische-personen.html#-626367094)).

Gemäss § 61 lit. g Steuergesetz (StG, LS 631.1) und Art. 56 lit. g Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, von der Steuerpflicht befreit. Auch Stiftungen sind juristische Personen. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind, fällt im Kanton Zürich in die Zuständigkeit des kantonalen Steueramts.

Die Stiftung ist aufgrund ihres Stiftungszwecks verpflichtet, ihre Werke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Bis 2015 hat die Stiftung die Werke in eigenen Ausstellungsräumen an der Zollikerstrasse gezeigt, die dann aus Sicherheitsgründen geschlossen wurden. Seither zeigte die Stiftung kleinere und grössere Gruppen von Gemälden und Skulpturen der Sammlung E.G. Bührle unter anderem in Wittenberg, Köln, Lausanne, Tokio, Fukuoka, Nagoya und Paris. Eine nähere Beschreibung dieser Ausstellungstätigkeit findet sich im Internetauftritt der Stiftung ([www.buehrle.ch/geschichte/die-stiftung/](http://www.buehrle.ch/geschichte/die-stiftung/)). Aufgrund der Corona-Pandemie konnten gemäss Auskunft der Stiftung die in Lugano (2020) und in Wien (2021) geplanten Ausstellungen nicht durchgeführt werden.



3/4

### Frage 3

**Falls die Vereinbarung nicht offen gelegt werden sollte: Bis wann ist die Vereinbarung gültig? Welche Kündigungsmodalitäten und -möglichkeiten gibt es von Seiten der Kunstgesellschaft und von Seiten der Stiftung?**

Siehe auch Antwort auf Frage 1.

Die Vertragsparteien haben eine feste Vertragsdauer bis 31. Dezember 2034 vereinbart, danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils für eine weitere feste Vertragsdauer automatisch. Der Vertrag kann von beiden Seiten erstmals auf den 31. Dezember 2034 mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren gekündigt werden. Auf Seite der Zürcher Kunstgesellschaft ist dieses Kündigungsrecht insofern eingeschränkt, als es erst ausgeübt werden kann, wenn die zuständigen Behörden (insbesondere die Stiftungsaufsicht) einer Statutenänderung der Stiftung zugestimmt haben, wonach die Sammlung E.G. Bührle auch an einem anderen Ort als der Stadt Zürich erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

### Frage 4

**Gemäss Presseberichten ist die Voraussetzung einer Überlassung der Sammlung eine permanente, geschlossene und zusammenhängende Ausstellung der Sammlung. Es ist somit nicht möglich, einzelne Bilder aus der Sammlung ohne Einverständnis der Stiftung nur schon in einem anderen Raum des Kunsthauses auszustellen, geschweige denn diese an ein anderes Kunstmuseum auszuleihen. Ist dieser Passus immer noch gültig? Wie stellt sich die Stadt Zürich zu einer solchen Regelung, die die Möglichkeiten der Kunstvermittlung massiv einschränkt?**

Die Vertragsparteien, die Zürcher Kunstgesellschaft, die Stiftung Sammlung E.G. Bührle und die Stifterfamilie, haben vereinbart, dass die Sammlung E.G. Bührle in der Kunsthaus-Erweiterung als Einheit gezeigt wird. Gemäss Auskunft des Kunsthauses gibt es in der Handhabung durchaus Flexibilität und es wurden auch schon Werke ausgeliehen. Für die Stadt Zürich ist zentral, dass das Kunsthaus eine zeitgemässe und gut verständliche Kontextualisierung der Sammlung und der Person E. G. Bührle vornimmt und in diese insbesondere die Erkenntnisse des Forschungsberichts «Kriegsgeschäfte, Kapital und Kunsthaus – Die Entstehung der Sammlung im historischen Kontext» von Prof. Matthieu Leimgruber (Universität Zürich, 2020), der im Auftrag von Stadt und Kanton Zürich erarbeitet wurde, einfließen. Eine entsprechende Verpflichtung zur Kontextualisierung soll auch im neu zu erarbeitenden Subventionsvertrag mit der Zürcher Kunstgesellschaft festgeschrieben werden. Der entsprechende Vertrag soll dem Gemeinderat voraussichtlich noch im laufenden Jahr zur Genehmigung vorgelegt werden.

### Frage 5

**Wie hoch ist der Wert der Sammlung E.G. Bührle? Wer übernimmt die Kosten der Versicherung? Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die Versicherung der Sammlung? Ist die Sammlung damit ausreichend versichert oder besteht eine Unterversicherung? Werden durch die Versicherung alle Kosten von Diebstahl, Beschädigung und weitere Risiken abgedeckt? Besteht eine allfällige Haftung oder entstehen sonst irgendwelche Kostenfolgen, die durch die Zürcher Kunstgesellschaft oder die Stadt Zürich im Schadensfall abgedeckt werden müssten?**



4/4

Die Zürcher Kunstgesellschaft verfügt über eine Kunstversicherung für ihre Sammlung und die Leihgaben und mithin auch für die Werke der Sammlung E.G. Bührle. Risiken wie Diebstahl oder Beschädigungen sind durch die Kunstversicherung der Zürcher Kunstgesellschaft grundsätzlich abgedeckt. Zudem verfügt das Kunsthaus über sehr hohe Sicherheitsstandards in allen Gebäuden. Sollte wider Erwarten ein Schaden eintreten, der den Versicherungsschutz übersteigt, müsste die Zürcher Kunstgesellschaft dafür haften. Über die Werte der im Besitz oder Eigentum der Zürcher Kunstgesellschaft befindlichen Sammlungen sowie über die Höhe des Versicherungswerts gibt die Zürcher Kunstgesellschaft auch aus Sicherheitsgründen keine Auskunft. Als von der Stadt rechtlich unabhängige juristische Person des Privatrechts ist sie dazu auch nicht verpflichtet.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti